

---

# Kinderkrippe Sonnenkäfer e.V.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) traten zum 1. September 2005 in Kraft und regeln die Belange des Vereins. Sie wurden wegen Änderung des Vereinsnamens zum 01.11.2009 überarbeitet. Eine weitere Überarbeitung zur Aufnahme des Verbraucherpreisindex in die Betreuungsgebühren sowie diverser Klarstellungen erfolgte im Oktober 2012. Eine Anpassung von Punkt 10 der AGB an die Satzung erfolgte im September 2014. Eine erneute Anpassung der Punkte 6, 10a) und 12 erfolgte in der Mitgliederversammlung im Oktober 2015.

### **1. Aufgabe des Vereins**

Der Verein ist eine Kindertageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Das Angebot richtet sich im Sinne einer Kinderkrippe überwiegend an Kinder im Vorkindergartenalter. Im Verein werden die Bildungs- und Erziehungsaufgaben durch Fachkräfte, Hilfskräfte, Eltern und in Ausnahmefällen auch Praktikanten wahrgenommen. Die aktive Mithilfe der Eltern bei der Betreuung der Kinder sowie zusätzlich bei Renovierungsarbeiten, Veranstaltungen etc. ist unerlässlich. Alle Eltern sind aktiv am Geschehen in der Kinderkrippe und an der Betreuung der Kinder beteiligt - Elternmitarbeit als Grundlage auf dem Wege zur Erziehungspartnerschaft. Genaueres ist im pädagogischen Konzept der Kinderkrippe geregelt.

### **2. Pädagogisches Konzept**

Im pädagogischen Konzept der Kinderkrippe Sonnenkäfer e.V. sind die grundlegenden Ziele und Methoden der frühkindlichen Förderung der Basiskompetenzen im Rahmen der Lern- und Entwicklungsprozesse der Kinder verankert. Das pädagogische Konzept fußt auf dem bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen. Die regelmäßige Aktualisierung des pädagogischen Konzeptes erfolgt in enger Absprache mit der Gemeinde Holzkirchen und den Anforderungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes vom Juni 2005.

### **3. Räumlichkeiten**

Die Räumlichkeiten befinden sich in der Tölzer Str. 31, 83607 Holzkirchen. Die Kinder können zusammen mit den Betreuerinnen auch die nahegelegenen Spielplätze besuchen oder Spaziergänge unternehmen.

#### **4. Betreuungszeiten**

Die Kinderkrippe ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die Buchungszeiten sind den aktuellen Bedürfnissen der Mitglieder angepasst und entsprechen den Anforderungen des Bayrischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). D.h. die Anzahl der Buchungstage pro Woche und die Anzahl der Betreuungsstunden pro Tag kann frei gewählt werden. Es müssen pro Kind mindestens zwei Betreuungstage und / oder mindestens 10 Stunden pro Woche gebucht werden. Genaueres regelt der jeweils aktuelle Aushang über die Betreuungszeiten und Kosten.

#### **5. Gruppengröße**

Die Gruppengröße beträgt im Regelfall 12 Kinder, maximal können gemäß Satzung 8 Kinder pro Erzieherin betreut werden.

#### **6. Betreuungsgebühren**

Die Gebühren für die Betreuung werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Die Buchungstage für Geschwisterkinder werden aufaddiert. Genaueres regelt der Aushang über die Betreuungszeiten und Kosten.

Der in der Anlage aufgeführte Gebührensatz stellt die Basis zum 01.09.2015 dar. Der Gebührensatz wird automatisch regelmäßig zum 01.09. jeden Jahres in Höhe der Differenz des Verbraucherpreisindex für alle privaten Haushalte zum Vorjahr erhöht. Relevant für die Erhöhung sind die jeweiligen Indexwerte des Monats März.

Im Bedarfsfall, z.B. bei Entfall oder teilweisem Entfall der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Holzkirchen und die Regierung von Oberbayern können die Beiträge unter Beachtung der zu berücksichtigenden Mehrheitsverhältnisse entsprechend angepasst werden.

Ein Kinderkrippenjahr umfasst den Zeitraum vom 01. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres. Für diesen Zeitraum müssen die oben genannten Betreuungsgebühren entrichtet werden, auch wenn ein Kind krank sein sollte, aus anderen Gründen fern bleibt oder die Kinderkrippe geschlossen ist.

Die Betreuungsgebühren werden monatlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Sollten im Zusammenhang mit dem erwähnten Lastschriftverfahren Gebühren für Rückbuchungen entstehen, gehen diese zu Lasten des beitragspflichtigen Mitglieds.

## **7. Aufnahme**

Bei der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 30,00 pro Kind zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird bei unterjähriger Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht, auch nicht anteilig, erstattet. Die im Anmeldeformular angegebenen Betreuungstage sind für die Dauer von mindestens drei Monaten für beide Parteien verbindlich festgelegt (Punkt 8 bleibt hiervon unberührt). Zwischen der Kinderkrippe Sonnenkäfer e.V. und den Eltern des Kindes wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Der Inhalt des Betreuungsvertrages ist für die Aufnahme bindend. Insbesondere ist der erforderliche Impfschutz (Tetanus) für die Kinder nachzuweisen.

## **8. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten im Verein ist Voraussetzung für eine Aufnahme des Kindes. Der Mitgliedsbeitrag beträgt aktuell € 100,00 pro Jahr. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Eintritt in den Verein jährlich wiederkehrend erhoben und wird bei unterjähriger Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

## **9. Beginn der Betreuung**

Die Schnupperphase beträgt vier Kalenderwochen ab Beginn des Betreuungsverhältnisses und dient dazu, den Kindern eine allmähliche Eingliederung in die Gruppe zu ermöglichen. Während dieses Zeitraums kann das Betreuungsverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Wochen in Textform gekündigt werden. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge endet in diesem Fall mit der Beendigung der Betreuung des Kindes. Bei außergewöhnlich schweren Problemen im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes kann der Betreuungsvertrag auch kurzfristig einvernehmlich aufgelöst werden. Voraussetzung hierfür ist ein Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten des Kindes und den Betreuerinnen. Zudem muss der Vorstand der vorzeitigen Auflösung des Betreuungsverhältnisses zustimmen. Eine vorvertragliche Kündigung ist nicht möglich. Es sind also mindestens die Beiträge für die ersten zwei Wochen, die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für das erste Krippenjahr zu entrichten.

## **10. Änderung der Betreuungstage**

a) Austritt oder Reduzierung der ursprünglich geforderten Betreuungstage müssen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals (31.03. / 30.06. / 30.09. / 31.12.) schriftlich beantragt werden, es sei denn, der freiwerdende Platz kann anderweitig früher wieder belegt werden. Bei Übertritt des Kindes in den Kindergarten erfolgt die Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages sowie der Mitgliedschaft zum Ende des Krippenjahres (31.08.).

b) Eine Erhöhung der Betreuungstage kann nach Rücksprache mit den Betreuerinnen sofort erfolgen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

## 11. Ankunft und Abholung des Kindes

Zum Schutze des Kindes ist es unerlässlich, das Kind den Betreuerinnen bei der Ankunft persönlich zu übergeben. Die Abholung des Kindes muss rechtzeitig erfolgen. Sollte eine Person das Kind abholen, die den Betreuerinnen bislang nicht bekannt ist, so ist dies im Vorfeld unbedingt anzukündigen. Näheres ist im Betreuungsvertrag geregelt.

## 12. Mahlzeiten

Frühstück:	gegen 08:30
Mittagessen:	gegen 11:15
Brotzeit:	gegen 15:00

Für das Frühstück und die Brotzeit besorgen die Betreuerinnen die Lebensmittel (die Kosten der Brotzeit tragen anteilig Eltern, anteilig der Verein). Das Mittagessen wird von einem externen Anbieter geliefert. Ein Speiseplan hängt in der Kinderkrippe aus. Die Kosten für das Mittagessen sind zusätzlich zu entrichten und werden per Lastschrift im Folgemonat eingezogen. Eine kurzfristige Abmeldung vom Mittagessen ist bis 08.00 Uhr morgens möglich, danach muss auch bei Nichteinnahme das Essen bezahlt werden.

## 13. Krankheit des Kindes und Fernbleiben aus anderen Gründen

- a) Bei Krankheit muss das Kind umgehend telefonisch abgemeldet werden.
- b) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kinderkrippe während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- c) Bei bekannt werden einer ansteckenden Krankheit eines Kindes ist die Kinderkrippe unverzüglich zu benachrichtigen. Das Kind muss zu Hause bleiben. Die definitive Entscheidung, das Kind nicht in der Kinderkrippe zu betreuen, obliegt den Betreuerinnen. Diese Entscheidung der Betreuerinnen gilt solange, bis ein ärztliches Attest vorgelegt werden kann, das die vollständige Genesung des Kindes bestätigt.
- d) Punkt c) gilt auch entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- e) Punkt a), b) und c) gelten entsprechend für den Befall mit Läusen oder anderem Ungeziefer.

## 14. Krankheit oder Abwesenheit der Betreuerinnen

In dringenden Fällen muß die Betreuung der Kinder (der Satzung des Vereins entsprechend) von den Mitgliedern / Eltern unentgeltlich aufrechterhalten werden. Sollte eine derartige Lösung nicht möglich sein und sollten die finanziellen Mittel des Vereins hierzu ausreichen, können auch Aushilfskräfte beschäftigt werden. Sollte ein solcher Ersatzbetrieb nicht möglich sein, muss die Kinderkrippe vorübergehend geschlossen werden. Die Pflicht zur Entrichtung des Betreuungsgeldes bleibt hiervon unberührt.

**15. Urlaub**

a) Während der Weihnachtsferien bleibt die Kinderkrippe geschlossen (ca. 2 Wochen). Weiterhin wird die Kinderkrippe für 3 Teamtage pro Jahr geschlossen. Die genauen Schließungstermine werden mit dem Vorstand abgesprochen, unter Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse beschlossen und durch Aushang bekannt gegeben. Die Pflicht zur Entrichtung des Betreuungsgeldes bleibt hiervon unberührt.

b) Die Betreuerinnen sprechen ihre Urlaubsplanung mit dem Vorstand ab.

**16. Versicherung**

a) Es besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung, durch die alle Kinder während der Betreuungszeiten ortsunabhängig versichert sind. Zudem sind alle im Auftrag des Vereins handelnden Personen (Betreuerinnen, Vorstände, Hilfskräfte, ...) ortsunabhängig versichert.

b) Es besteht keine Unfallversicherung für die Kinder. Die Eltern sind gehalten, ihre Kinder durch eine private Unfallversicherung abzusichern.

**17. Haftung**

Die Kinderkrippe Sonnenkäfer e.V. kann die Kinder während organisierter Ausflüge nicht beaufsichtigen. Die Aufsicht der Kinder während derartiger Ausflüge obliegt daher den Eltern bzw. Personen, die die Eltern zur Aufsicht der Kinder auswählen. Soweit Angestellte des Vereins die Kinder auf Ausflügen begleiten, handeln diese nicht in ihrer Eigenschaft als Angestellte des Vereins, sondern lediglich als Begleitperson des Aufsicht führenden Elternteils.

Holzkirchen, 30. November 2015

Dr. Bernhard Selk  
(1. Vorstand)